



VO-04-2018

KUND MACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irnfritz-Messern hat in seiner Sitzung vom 13.08.2018 unter TOP 5 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung Irnfritz-Messern, in Dorna und Messern beschlossen.

§ 1

In der Marktgemeinde Irnfritz-Messern werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit Euro 6,10 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von Euro 1.115.785 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 7.415 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit Euro 45,00 pro m³/h festgesetzt.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in Euro pro m ³ /h	= Bereitstellungsgebühr in Euro
3	45,00	= 135,00
7	45,00	= 315,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser Euro 1,60 festgesetzt.

§ 7

Entstehung der Abgabenschuld, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabeordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister
Hermann Gruber eh